

Satzung

des Eberstädter Bürgervereins
von 1980 e.V.

Neufassung der Satzung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 02.03.2023 in Darmstadt-Eberstadt

Die Neufassung beinhaltet die Fassung gemäß
Beschluss der Gründungsversammlung vom 25. April 1980 in
Darmstadt-Eberstadt sowie die Satzungsänderungen aufgrund
der Mitgliederversammlungen vom 31.10.1984, vom
21.04.1994, vom 18.04.1997,
vom 23.04.1998, vom 15.03.2000, vom 24.03.2006 und
vom 25.02.2013.

Die Notwendigkeit für redaktionelle Änderungen ergibt sich
durch die neue deutsche Rechtschreibreform und die
Anforderungen des Gleichheitsgesetzes.

Geschäftsstelle des Eberstädter Bürgervereins:
Oberstraße 20 in 64297 Darmstadt-Eberstadt
info@e-bv.info
Internet:
www.eberstaedter-buergerverein.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Aufgaben und ihre Durchführung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Arbeitsgruppen

§ 9 Ehrungen

§ 10 Satzungsänderungen

§ 11 Auflösung des Vereins

Präambel

Im Bewusstsein, dass der traditionsreiche, historisch gewachsene Stadtteil Eberstadt in seiner zukünftigen Entwicklung sowohl der Pflege des alten handwerklichen und bäuerlichen Brauchtums bedarf, als auch des vertrauensvollen aber wachsamem Blickes seiner Bürger in die Zukunft, hat sich der Eberstädter Bürgerverein von 1980 e. V., hervorgegangen aus einer Interessengemeinschaft „Eberstädter Bürger“, zur Aufgabe gemacht, ein aktives Mitgestalten der Bürger an der Stadteilerhaltung und Stadtteilentwicklung zu ermöglichen und zu koordinieren, sowie die Bürgerinnen und Bürger durch Zugang und, soweit möglich, Nutzung historischer Gebäudeflächen an den Früchten der Stadteilerhaltung bzw. -entwicklung teilhaben zu lassen.

Grundlage zu dieser Arbeit sind die in der Hessischen Verfassung niedergelegten Rechte und Pflichten des Bürgers.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Eberstädter Bürgerverein von 1980 e.V.“ (EBV).

Er hat seinen Sitz in Darmstadt-Eberstadt, Oberstraße 20.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter dem Aktenzeichen 8 VR 1615 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und ihre Durchführung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur im Hinblick auf die Bewahrung der historischen Substanz Eberstadts im Sinne des Landschafts- und Denkmalschutzes, als Ausgangspunkt für eine weitere, maßvolle und dem Wohle des Bürgers dienende Entwicklung des Stadtteils.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege des Kontakts zwischen am Denkmalschutz und an der Erhaltung historischer Stadtteile interessierter Bürgerinnen und Bürger.
- Gestaltung, Erhaltung und Nutzung der Geibel'schen Schmiede in der Oberstraße 20.
- Förderung und Pflege des kommunalen, kulturellen und bürgerschaftlichen Gemeinsinns.
- Veranstaltungen von öffentlichen Vorträgen und Workshops mit heimatgeschichtlichen, handwerklichen und populärwissenschaftlichen Inhalten im Sinne des Vereinszwecks.
- Schaffung, Pflege und Erhaltung vorhandener und neuer Aktivitäten zur Kulturpflege und Ortsverschönerung.
- Pflege und Wiederbelebung traditioneller Nutzungsarten der Eberstädter Kulturlandschaft.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Eberstädter Bürgerverein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit fördern wollen.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen oder Personenvereinigungen des Handelsrechts werden, die den Eberstädter Bürgerverein fördern wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Eberstädter Bürgervereins Anträge zu stellen; es hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
7. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder werden zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand vereinbart.

Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres fällig.

Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall Ermäßigungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen zu genehmigen.

Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

8. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen des Handelsrechtes durch die Auflösung.
- b) durch Austritt, der spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Pflichten aus einer Geschäftsordnung verstößt und/oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die parteipolitische Neutralität im Sinne der Arbeit im Eberstädter Bürgerverein nicht vorhanden ist. Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Arbeitsgruppen

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Er ergänzt sich selbst (Kooptierung) durch die/den von den jeweiligen Arbeitsgruppen gewählten Vorsitzenden. Soweit diese Personen bereits Mitglied des Vorstandes des Eberstädter Bürgervereins sind, erhalten sie keine zusätzliche Stimme.

Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der gewählte Vorstand kann für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zusätzlich Personen oder Fachleute für weitere besondere Aufgabenbereiche in den Vorstand bestellen.

2. Der Eberstädter Bürgerverein wird durch seine/n Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand ist für die Besorgung aller Angelegenheiten des Eberstädter Bürgervereins verantwortlich, soweit sie nicht durch eine Geschäftsordnung der/dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe übertragen wurde oder Aufgabe der Mitgliederversammlung ist.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Gäste und Sachverständige eingeladen werden.
7. Die Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes werden vom Verhandlungsleiter/von der Verhandlungsleiterin gezeichnet. Die Mitglieder haben Einsichtsrecht.
8. Der Vorstand gilt als aufgelöst, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder zurücktritt.
9. Tritt der Vorstand zurück, muss seine Neuwahl durch die einzuberufende Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Eberstädter

Bürgervereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand vier Wochen zuvor ein. Er übersendet hierbei die Tagesordnung und die etwa zugehörigen Unterlagen rechtzeitig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand mindestens mit zwei Wochen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, wenn es
 - a) die Geschäftslage erfordert, oder
 - b) 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; sie beschließt - soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, wenn er/sie verhindert ist, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin oder ein anderes vom Vorstand benanntes Mitglied.
7. Die wesentlichen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Jahresabschlüsse
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 7
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Wahl des Vorstandes
 - Ehrungen gemäß § 3, Ziffer 4 und § 9, Ziffer 3
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter/von der Verhandlungsleiterin zu unterzeichnen und jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben sind.

§ 7

Die Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten, die unter seiner Verantwortung arbeitet.
2. Zur Leitung der Geschäftsführung kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder ein ordentliches Mitglied bestellen.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8

Arbeitsgruppen

1. Um spezielle, abgrenzbare Bereiche des Satzungszwecks zu verwirklichen, kann der Vorstand des Eberstädter Bürgervereins Arbeitsgruppen einrichten, die aus den Reihen der Mitglieder bestehen. Die neu eingerichtete Arbeitsgruppe ist durch die auf die Einrichtung folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe kann von Auflagen an die Arbeitsgruppe abhängig gemacht werden.
2. Jedes Mitglied des Eberstädter Bürgervereins kann einer Arbeitsgruppe angehören. Dazu muss es seinen Beitritt in die Arbeitsgruppe gegenüber dem Vorstand des Eberstädter Bürgervereins schriftlich erklären. Eine etwa geltende Geschäftsordnung (siehe Nr. 4) ist durch die Erklärung des Beitritts in eine Arbeitsgruppe anzuerkennen.
3. Aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppe ist ein Vorstand der Arbeitsgruppe zu wählen. Dieser Vorstand besteht mindestens aus einer/einem Vorsitzenden.
4. Die Arbeitsgruppen werden ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung wird von der Arbeitsgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand des Eberstädter Bürgervereins entworfen und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zum Beschluss vorgelegt. Sie tritt in Kraft, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Geschäftsordnung stimmt und die Geschäftsordnung in üblicher Weise den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.
5. In einer Geschäftsordnung dürfen nur solche Bestimmungen getroffen und Gegenstände geregelt werden, die nicht in die Kompetenz der

Mitgliederversammlung des Eberstädter Bürgervereins eingreifen. Eine Geschäftsordnung muss mindestens Regelungen zu Zweck und Aufbau der Arbeitsgruppe sowie zur Reichweite der getroffenen Regelungen treffen. Ist die Arbeitsgruppe nur unter Auflagen eingerichtet worden, muss sie auch Vorschriften zur Umsetzung der Auflagen enthalten.

Darüber hinaus können in einer Geschäftsordnung geregelt werden:

- Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe (z.B. Aufnahmegebühren),
- Organisation der Aufgabenerfüllung,
- Verteilung von einmaligen und laufenden Kosten zur Verwirklichung des Zwecks auf die Mitglieder der Arbeitsgruppe, auch in Form einer Beitragsordnung,
- Umlegung übernommener Pflichten zur Erreichung des Zwecks (insbesondere aus vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten) auf die Mitglieder der Gruppe und Sanktionen bei Verstoß gegen diese Pflichten, auch in Form einer angemessenen Geldstrafe.

6. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen unterrichten den Vorstand regelmäßig über deren laufende Arbeit.

§ 9

Ehrungen

1. Der Eberstädter Bürgerverein kann eine/n Ehrenvorsitzende/n bestimmen. Voraussetzung hierfür ist ein langjähriger und verdienstvoller Vorstandsvorsitz. Der/Die Ehrenvorsitzende ist außerordentliches, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Die Ehrung wird auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und der 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Eberstädter Bürgerverein kann weitere Auszeichnungen stiften. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand
3. Der Eberstädter Bürgerverein verleiht die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Eberstädter Bürgerverein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Verleihungen sollen bei passender Gelegenheit in feierlicher Form erfolgen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und nur in einer Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss eine neue Versammlung zu dem gleichen Zweck einberufen werden, bei der eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben in keinem Fall einen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.